

SCHWERPUNKTE DER HEUTIGEN ÖKUMENISCHEN AMTSDEBATTE

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß der ökumenische Dialog, sobald andere als nur Kirchen der „protestantischen“ Familie daran beteiligt sind, ein geradezu unwiderstehliches „Gefälle“ hin zur Amtsfrage entwickelt. An dieser Stelle möchte ich diese Problematik nicht in ihrer Breite darstellen¹, sondern vier Schwerpunkte aus ihr herausgreifen, um an ihnen den status quaestionis zu erheben.

1. Neue Übereinstimmungen in der Zusammengehörigkeit, bleibende Unklarheiten in der Verhältnisbestimmung von allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt

In dieser mit der Reformation aufbrechenden und mit dem Gesamtgeschehen der Reformation aufs engste verbundenen Kontroversfrage ist es zu beachtlichen ökumenischen Annäherungen gekommen, die sich in den Dialogdokumenten widerspiegeln:

Einerseits betonen Katholiken heute, daß man das ordinierte Amt nicht isoliert sehen dürfe. Stets stehe es innerhalb des „gesamten Volkes Gottes“, dem als ganzen „Zeugnis, Gottesdienst und Dienst am Mitmenschen aufgetragen“ ist².

Andererseits sind diejenigen, die traditionsgemäß das Priestertum aller getauften Gläubigen hervorgehoben und betont haben, die ordinierten Amtsträger übten ihr Amt im Namen der Gemeinde aus, sich heute zumindest der Gefahren und Verkürzungen einer solchen Sicht bewußt. Im großen ganzen würden sie heute sehr zögern zu sagen, das besondere bzw. ordinierte kirchliche Amt sei nur eine „Delegation“ von Befugnissen und Funktionen, die wesentlich der Gemeinde zukommen, und dieses Amt sei folglich eine „Setzung der Gemeinde, eine Art „Emanation“ aus dem Priestertum aller Gläubigen.

Das ist eine sehr bedeutsame Konvergenz, die in ihrer Wichtigkeit nicht heruntergespielt und auch nicht wieder in Frage gestellt werden sollte. Sie ist Voraussetzung für alle weitere Verständigung. Zunächst kommt es deshalb darauf an, beides zu vertreten: das Priestertum aller getauften Gläubigen, die Berufung des ganzen Volkes Gottes und das besondere Amt innerhalb des ganzen Volkes Gottes. Es geht hier um zwei gottgesetzte geistliche

Wirklichkeiten, die nicht in unserer Verfügung stehen und die auch keiner theologischen Rechtfertigung bedürfen.

Die ökumenischen Dokumente reden darum auch in einer eher „konstaterenden“ Weise von diesen beiden Realitäten: „Martyria, Liturgia und Diakonia ... sind dem gesamten Volk Gottes aufgetragen“³. „Die (ganze) Kirche ist berufen, das Reich Gottes zu verkündigen“⁴. Und zugleich: „Die Kirche war niemals ohne Personen, die spezifische Autorität und Verantwortung innehatten“⁵; „... als solche, denen das Wort der Versöhnung anvertraut ist, sind sie ‚Gesandte an Christi Statt‘“⁶.

Obschon diese gottgesetzten Wirklichkeiten wahrlich keiner theologischen Rechtfertigung bedürfen, kann aber doch verdeutlicht werden, wie eng jede dieser Wirklichkeiten einer Dimension des Heils entspricht:

Das *Priestertum aller Gläubigen* entspricht dem befreienden und zugleich in Pflicht nehmenden Charakter des Heils: Durch Jesus Christus hat jeder Christ freien, ungehinderten Zugang zu Gott und ist zugleich berufen, sich Gott und dem Nächsten hinzugeben und seinen Glauben in der Welt zu bezeugen.

Das *besondere Amt* entspricht der bleibenden Souveränität des zu unserem Heil handelnden Gottes, auch wenn dieser Gott uns ganz nahe kommt und sich inkarniert in menschliche Worte und Zeichen: In seinem „Gegenüber“ zur Gemeinde steht das besondere Amt – und damit gebrauche ich eine der wichtigen reformatorischen Formeln – für das „extra nos“ unseres Heils; denn nur wenn das Heil von „jenseits“, von „außerhalb“ der Menschen kommt, kann es das Heil der Menschen sein. In diesem Sinne heißt es im katholisch/lutherischen Amtsdokument: „... das Amt (steht) sowohl gegenüber der Gemeinde (wie in der Gemeinde) ...“⁷ und „ist (so) Zeichen der Priorität der göttlichen Initiative und Autorität im Leben der Kirche“⁸. Ebenso sagt die Lima-Erklärung wiederholt – und dies ist einer ihrer Schlüsselsätze über das ordinierte Amt: Amt und Amtsträger „erinnern“ daran, „weisen darauf hin“, sind „ein Zeichen“ dafür, daß die Kirche in „Abhängigkeit ... von Jesus Christus“ lebt, unter der „göttlichen Initiative“ steht⁹.

Dieser doppelte Akzent, einmal auf dem Priestertum aller getauften Gläubigen, zum anderen auf dem ordinierten Amt, entspricht der lutherischen Reformation nicht nur in ihrer Auffassung von Amt, sondern letztlich in ihrem Verständnis von Heil: Er entspricht dem alle Christen befreienden und verpflichtenden Charakter des Heils, und er entspricht der bleibenden Souveränität und dem „extra nos“ des Heils. Jede Tendenz, sei sie alt oder neu, eine dieser Wirklichkeiten – allgemeines Priestertum oder ordiniertes Amt – preiszugeben oder herunterzuspielen, muß sich im Lichte reformatorischen Denkens fragen lassen, ob sie nicht ein Abweichen vom christlichen Heilsverständnis bedeutet.

Freilich scheint mir, wenn ich auf die Dialogdokumente schaue, daß es uns noch nicht hinreichend gelungen ist, *Verhältnis und Bezug* zwischen diesen beiden Wirklichkeiten – zwischen allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt – zu klären.

Es fällt auf – besonders in der Lima-Erklärung, aber auch im katholisch/lutherischen Amtsdokument –, daß das allgemeine Priestertum eine sehr begrenzte, eine allzu „domestizierte“ Verantwortung hat gegenüber dem ordinierten Amt. Gewiß, in der Lima-Erklärung heißt es: „... das ordinierte Amt (kann) nicht abgesehen von der Gemeinschaft existieren. Die ordinierten Amtsträger ... bedürfen der Anerkennung, Unterstützung und Ermutigung durch die Gemeinschaft“; und der Kommentar führt weiter aus, wie alle Christen „an der Erfüllung dieser Funktionen (des ordinierten Amtes) teilhaben“. Ein anderer Paragraph und sein Kommentar setzen diese Linie fort, wenn sie von der „wechselseitigen Abhängigkeit“ zwischen ordinierten Amtsträgern und Gläubigen sprechen und davon, daß der Amtsträger „Antwort und Anerkennung der Gemeinschaft suchen“ muß¹⁰.

Aber ist es nicht so und ist es nicht eine der Schlüsselerfahrungen der Reformation, daß das kirchliche Amt auf die Gemeinschaft der Gläubigen auch als *Korrektiv* angewiesen ist, wie auf einen Partner, der in der Lage und berechtigt ist, das kirchliche Amt selbst zur Ordnung zu rufen und ihm, wo immer es nötig wird, auch durch Kritik beizustehen?

Dieses Element, das dem reformatorischen Verständnis des Priestertums innewohnt und das ein integraler Bestandteil des Lebens wie der Strukturen reformatorischer Kirchen geworden ist, fehlt nahezu ganz in den heutigen ökumenischen Dokumenten. Allenfalls im katholisch/lutherischen Amtsdokument ist es vorhanden und wurde auch dort erst zu einem relativ späten Zeitpunkt aufgenommen: unter dem Druck der Küng-Debatte kam es zur Einfügung eines Teils über „Lehramt und Lehrvollmacht“¹¹, in dem zumindest die lutherischen Teilnehmer sagen, daß „im dogmatischen Grundsatz jedem mündigen Christen als Empfänger des Geistes die Vollmacht zugesprochen (wird), über Lehre zu urteilen“¹².

Ganz offensichtlich treffen wir hier auf einen der neuralgischen Punkte der gegenwärtigen Amtsdebatte. Tritt das Element eines zumindest gelegentlichen und potentiellen „Gegenüber“ der Gemeinde zum Amt hinreichend ins Blickfeld? Bedarf ein „*ecclesia sancta simul et semper purificanda*“ – wie das Vaticanum II die alte, in ihrem Ursprung linksreformatorische Formel von der „*ecclesia semper reformanda*“ paraphrasiert¹³ – nicht dringend dieses Aspektes? Nicht nur das ordinierte Amt erinnert die Gemeinde, sondern auch die Gemeinde kann das Amt erinnern „an die göttliche Initiative und die Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus“¹⁴!

Es will scheinen, daß in der gegenwärtigen Amtsdebatte, wenn es darum

geht, das Verhältnis zwischen Volk der Gläubigen und ordiniertem Amt zu beschreiben, der biblische Gedanke von der Vielfalt der Charismata (1. Kor. 12 u. ö.) das bevorzugte Konzept ist und den Gedanken vom allgemeinen Priestertum (1. Petr. 2) weitgehend verdrängt. Während das „Proprium“ des Gedankens vom allgemeinen Priestertum – jedenfalls in der Sicht reformatorischer Theologie – die Möglichkeit einschließt, daß die Gemeinde eine kritische und korrigierende Funktion dem Amt gegenüber ausübt, ist das „Proprium“ des Charismen-Gedankens ein ganz anderes: es ist die Vorstellung einer von grundlegender Einheit und Komplementarität umfängenen Vielfalt, die Vorstellung harmonischer und organischer Wechselwirkung. Innerhalb dieses Konzeptes hat ein kritisches gegenseitiges Infragestellen oder Befragen in der Tat keinen Platz. Es würde von Anfang an unter das Verdikt einheitszerstörender Rivalität fallen (1. Kor. 12, 15 ff.).

Wir sollten an diesem Punkt der Amtsdebatte darauf achten, daß der „gefälliger“ Charismen-Gedanke nicht den gelegentlich „sperrigen“ Gedanken vom Priestertum aller Gläubigen verdrängt.

2. Kraftvolles Gefälle hin zu einer bischöflichen Kirchenstruktur

Eine der – für protestantisches Denken – überraschenden Entwicklungen in der gegenwärtigen Amtsdebatte ist wohl die deutlich wachsende positive Einstellung zur bischöflichen Kirchenverfassung.

Vermutlich haben schon seit längerer Zeit verschiedene Faktoren diese Entwicklung gefördert, beispielsweise:

- die Tatsache, daß – im Bereich des Luthertums – einige Kirchen Skandinaviens die bischöfliche Kirchenverfassung über die Reformation hinweg bewahrt haben;
- die Tatsache, daß nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland das „landesherrliche Kirchenregiment“ endete und ordinierte Geistliche, die man „Kirchenpräses“ oder „Bischof“ nannte, das Amt der Kirchenleitung übernahmen;
- das wachsende gesellschaftspolitische Engagement der Kirchen und der damit verbundene Wunsch nach adäquater kirchlicher Repräsentation in der Öffentlichkeit, die – nach Ansicht vieler – durch ein bischöfliches Amt gewährleistet wird.

Neben und zusammen mit diesen Faktoren hat aber bei der Neubewertung des Bischofsamtes und bischöflicher Kirchenstrukturen die Begegnung mit den anderen Kirchen eine überaus wichtige Rolle gespielt, unter denen die große Mehrheit bischöflich verfaßt ist.

Diese Entwicklung war und ist nicht ohne Spannung. Es wäre verfrüht und unrealistisch zu sagen, daß das Luthertum bereits überall in gleichem

Maße von dieser Entwicklung erfaßt ist. Man spürt durchaus weiter vorhandene und zum Teil recht ausgeprägte Vorbehalte. Im lutherischen Gedächtnis lebt noch immer die Erfahrung, daß es vor allem die Bischöfe waren, die sich weigerten, die Anliegen der Reformation anzuerkennen, und daß die Religionsgespräche der damaligen Zeit, wie z. B. die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag, 1530, vor allem am Problem bischöflicher Jurisdiktion scheiterten. Auch in der veränderten geschichtlichen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg kam es für lutherische Kirchen in ihren Unionsverhandlungen mit episkopal verfaßten Kirchen (Südindien, Ostafrika) zu ähnlichen Erfahrungen.

Nichtsdestotrotz geht der allgemeine Trend der gegenwärtigen ökumenischen Amtsdebatte klar und kraftvoll in Richtung auf ein bischöfliches Amt. Es wäre falsch und höchst oberflächlich, diese Entwicklung lutherischerseits primär als Anpassung oder gar als „Konzession“ gegenüber Katholiken, Orthodoxen und Anglikanern zu deuten. Die Hauptgründe, diese Entwicklung mitzutragen und sich ihr nicht zu verschließen, liegen für Lutheraner durchaus innerhalb ihres eigenen Erbes und in ihrem eigenen Denken:

1. Trotz aller Probleme, die man während der Reformation mit den damaligen Bischöfen und der bischöflichen Jurisdiktion hatte, ging es der lutherischen Reformation eindeutig um Bewahrung, nicht um Abschaffung des Bischofsamtes. Die Aussagen von CA 28 sind nur ein Beleg unter vielen anderen. Auch die wiederholten Versuche Luthers, ein evangelisches Bischofsamt zu gründen, gehören hierher, auch wenn alle diese Versuche scheiterten. Auf diese positive Einstellung der lutherischen Reformatoren zum Bischofsamt wird in der gegenwärtigen Amtsdebatte mit Recht immer wieder verwiesen.¹⁵

2. Auch wenn es das Bischofsamt als solches und unter der Gestalt historischer bischöflicher Amtsnachfolge in den meisten lutherischen Kirchen nicht mehr gibt, so hat sich doch die Wahrnehmung „bischöflicher Funktionen“, die sogenannte „Episkopé“, unter verschiedenen Formen erhalten. Seit einer Reihe von Jahren, genauer seit Mitte der sechziger Jahre¹⁶, ist dieser Begriff „Episkopé“ zu einem der Schlüsselbegriffe in der Debatte um das Bischofsamt geworden und hat dort eine erhebliche „problemerkhellende“ Rolle gespielt. Der Aufweis, daß sich die „Episkopé“ – verstanden als Funktion pastoraler Aufsicht und pastoralen Dienstes an der Einheit – auch in nichtbischöflichen Kirchen fortgesetzt hat, kommt einem Beweis dafür nahe, daß „Episkopé“ bzw. bischöfliche Funktionen für das Leben, insbesondere für die Einheit der Kirchen „wesentlich“ sind.

Im Rückblick auf die Geschichte der lutherischen Kirchen konstatiert darum das katholisch/lutherische Amtsdokument: „... die Funktion der Episkopé (wurde) als für die Kirche notwendig festgehalten“¹⁷; und die Lima-

Erklärung sagt: „... ein Dienst der ‚episkopé‘ (ist) notwendig, um die Einheit des Leibes zum Ausdruck zu bringen und zu bewahren. Jede Kirche braucht diesen Dienst der Einheit in irgendeiner Form ...“¹⁸.

Es liegt auf der Hand, daß der Übergang von dieser Anerkennung der „Episkopé“ zur Übernahme des bischöflichen Amtes und bischöflicher Strukturen kein großer Schritt mehr ist.

3. Der gewichtigste Faktor in dieser allgemeinen Entwicklung hin zu bischöflichem Amt und bischöflicher Struktur aber liegt auf evangelischer Seite wohl in einem neuen, vertieften Bewußtsein von der Universalität der Kirche, und zwar ihrer Universalität im „diachronischen“ und „synchronischen“ Sinne, d. h. im *Raum* und in der *Zeit*.

In der Tat ist Kirche nicht nur „hier“ und „jetzt“ Kirche, sondern auch „dort“ und „damals“. Sie ist „Gemeinschaft der Heiligen“ über den Ort und den Tag hinaus. Dieses im aktualistischen und anti-institutionellen Kirchenverständnis des Neuprotestantismus verschüttete Bewußtsein von der den jeweiligen Ort transzendierenden Einheit und die jeweilige Zeit transzendierenden Kontinuität der Kirche ist heute wieder erwacht. Dabei erkennt man zugleich, wie ein recht verstandenes und ausgeübtes Bischofsamt zwar nicht das einzige, wohl aber ein wichtiges Mittel ist, diese universale Dimension der Kirche – ihre Einheit und Kontinuität – zu fördern und zu wahren.

So sind es, wie die drei angeführten Gründe zeigen¹⁹, alles andere als oberflächlich ökumenische Gesichtspunkte, die die lutherische Theologie und Kirche zu einer Neubewertung des bischöflichen Amtes und bischöflicher Strukturen rufen und weithin bereits geführt haben²⁰.

Nun wissen wir, daß innerhalb der ökumenischen Debatte eines der besonderen Probleme im Blick auf das Bischofsamt die Frage der apostolischen Amtssukzession in ihrer Bedeutung und ihrem Stellenwert für die Kirche ist.

Diese Frage kann ich hier nicht im einzelnen verfolgen. Ich möchte aber betonen, daß das kraftvolle Gefälle hin zum Bischofsamt keineswegs bedeutet, daß die Lutheraner im Dialog sich die volle katholische oder auch nur anglikanische Lehre vom Bischofsamt zu eigen machen. Es bleibt eine durchaus signifikante „Interpretationsdifferenz“, die z. B. in der Differenz zwischen den Begriffen „sinnvoll“ und „notwendig“ zum Ausdruck kommt, die aber keine kirchentrennende Bedeutung zu haben braucht.

Auf jeden Fall verhält es sich so, wie der Bericht über das „Lutherische Verständnis des Bischofsamtes“ mit Bezugnahme auf die Lima-Erklärung²¹ sagt: „... lutherische Kirchen (können) der historischen Sukzession der Bischöfe gegenüber eine offene Haltung einnehmen und in ihr ein Zeichen und einen Dienst für die Kontinuität und Einheit der Kirche sehen.“ Dieselbe Aussage begegnet im Dokument über „Das lutherische Verständnis vom Amt“²² wie auch im katholisch/lutherischen Amtsdokument²³.

Diese Aussagen von lutherischer Seite sind alles andere als neu. Sie sind – es sei wiederholt – ebenso alt wie die lutherische Reformation selbst. Auch in dem der LWB-Vollversammlung in Evian (1970) vorgelegten Studierendokument „Mehr als Einheit der Kirchen“ hatte es geheißen, daß, „wenn eine bestimmte Form des Amtes, beispielsweise das Bischofsamt, als für die Einheit der Kirche förderlich erscheint, lutherischerseits volle Freiheit bestehe, dieses Amt anzuerkennen oder zu übernehmen, vorausgesetzt, daß dadurch die gleichzeitige Anerkennung von Ämtern, die außerhalb der episkopalen Ordnung stehen, nicht ausgeschlossen wird“²⁴.

Man muß sich angesichts dieser lutherischerseits permanent – und mit Recht! – beteuerten „Offenheit“ und „Freiheit“ fragen, wann denn endlich diese Beteuerungen eingelöst und diese „Offenheit“ und „Freiheit“ gebraucht und verwirklicht werden! Schließlich sind die Einheit der Kirche und das, was ihr förderlich ist, kein Adiaphoron. Und wenn man das Bischofsamt als solches unter die Adiaphora rechnet, so gilt doch auch hier, daß dieses Adiaphoron „in casu confessionis et scandali“ kein Adiaphoron bleibt. Sind denn die „una sancta“ etwa nicht Gegenstand unseres christlichen Bekenntnisses und die Trennung der Kirchen kein Skandal?

3. Über eine „gegenseitige Anerkennung der Ämter“ hinaus

Bis in die jüngsten ökumenischen Dokumente hinein wird man immer wieder feststellen, daß im Blick auf das kirchliche Amt die Erfordernisse für die kirchliche Einheit als erfüllt erscheinen, sobald Kirchen „wechselseitig ihre Ämter anerkennen“.

Man findet diese oder ähnliche Aussagen überall: in der berühmten „Neu-Delhi-Formel“ von 1961 (und lange vorher!), in der Formel von der „konziliaren Gemeinschaft“ (Nairobi 1975), in der Beschreibung des Konzeptes der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ (Daressalam 1977) wie auch jüngst im Bericht von Vancouver (1983) und in der Erklärung des Lutherischen Weltbundes über „Das Ziel der Einheit“ (Budapest 1984). Man begegnet dem Gedanken „wechselseitiger Anerkennung der Ämter“ als dem erklärten Ziel des Memorandums deutscher ökumenischer Universitätsinstitute „Reform und Anerkennung der Ämter“ (1973), der multilateralen Dialoge über das Amt etwa der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung²⁵ oder der bilateralen Dialoge wie beispielsweise der Gemeinsamen katholisch/lutherischen Kommission mit ihrem Malta-Bericht²⁶ und ihrem Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“²⁷.

Die Grundidee ist – mit den Worten des katholisch/lutherischen Amtsdokumentes –, „daß gegenseitig anerkannt wird, daß das Amt in der anderen Kirche wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus Christus sei-

ner Kirche eingestiftet hat und das man in der eigenen Kirche in voller Weise verwirklicht glaubt“²⁸.

Diese Schau der Dinge ist sicherlich sehr ansprechend, und keineswegs sei die Wichtigkeit des Anerkennungsbegriffes als eines der grundlegenden und wichtigsten ökumenischen Schlüsselbegriffe geschmälert²⁹.

Dennoch scheint es, daß im Bereich der Amtsfrage dieser Gedanke allein noch nicht ins Ziel trägt. Der Gedanke „gegenseitiger Anerkennung der Ämter“ als des Ziels der ökumenischen Amtsdebatte und – was das Amt betrifft – als hinreichende Voraussetzung für Kircheneinheit ist noch keine zureichende Vorstellung von Einheit der Kirche.

Wenn die Amtsdebatte wirklich ihr ökumenisches Ziel erreichen will, muß sie über die gegenseitige Anerkennung der Ämter hinauszielen.

Warum?

Der Grund liegt darin, daß aus katholischer und orthodoxer – zu einem gewissen Grade auch aus anglikanischer – Sicht Lutheraner (und Protestanten überhaupt!) nicht so sehr und nicht in erster Linie eine falsche oder unbefriedigende *Amtsauffassung* vertreten, sondern im Blick auf das kirchliche Amt an einem *Realitätsmangel* leiden, einem – wie es im Ökumenismus-Dekret heißt – „defectus sacramenti ordinis“, so daß die volle Wirklichkeit des Amtes und darum auch die volle Wirklichkeit der Eucharistie („genuina atque integra substantia Mysterii eucharistici“) in ihren Kirchen nicht gegeben ist³⁰.

Solch ein „Mangel“ an geistlicher und kirchlicher Realität kann nicht allein durch theologisches Nachdenken *über* diesen „Mangel“ abgeholfen werden, etwa durch neue und bessere theologische Einsichten, durch Interpretation, durch Konsense und einen formalen Akt der Anerkennung. Jeder „Mangel“ an Wirklichkeit kann per definitionem nur überwunden werden, indem man auffüllt, was fehlt.

Das gilt auch für den „sacramenti ordinis defectus“. Dieser „Mangel“ (defectus), der daraus entsteht, daß die Ordination in den lutherischen Kirchen nicht – wie im Bereich katholischer und orthodoxer Lehre und Praxis – durch Bischöfe vollzogen wird, die in der historischen Amtssukzession stehen³¹, kann nur überwunden werden, *indem die Ämter in Gemeinschaft miteinander eintreten*. Das katholisch/lutherische Amtsdokument sagt: indem die Lutheraner „Gemeinschaft mit dem Bischofsamt in der historischen Sukzession“ aufnehmen³². Im selben Sinne spricht die Lima-Erklärung vom „Akzeptieren“ der „bischöflichen Sukzession“ oder vom „wieder neu Entdecken“ des „Zeichens der bischöflichen Sukzession“³³.

Diese Forderung ist, wie wir alle wissen, eine sehr prekäre Sache. Man hat

Versuche unternommen und Lösungsvorschläge unterbreitet, die direkt oder indirekt die „posthume“ Ungültigkeit der in Frage stehenden Ämter implizieren. Das aber hat sich als ökumenische Sackgasse erwiesen. Die Lima-Erklärung hat mit Recht folgendes Grundprinzip aufgestellt: Kirchen, die die historische bischöfliche Sukzession nicht bewahrt haben, aber bereit sind, sie aufzunehmen, „können ... keinem Vorschlag zustimmen, der darauf hinausläuft, daß das Amt, das in ihrer eigenen Tradition ausgeübt wird, nicht gültig sein sollte bis zu dem Augenblick, wo es in eine bestehende Linie der bischöflichen Sukzession eintritt“³⁴.

Wie die Aufnahme der „Gemeinschaft mit dem Bischofsamt in historischer Sukzession“³⁵ sich vollziehen kann, ohne jenen Grundsatz zu verletzen, ist bislang noch nicht zufriedenstellend beantwortet. Sie war die letzte der großen Fragen, die die gemeinsame katholisch/lutherische Kommission während ihrer zweiten Gesprächsrunde behandelte³⁶. Ob das Ergebnis ihrer Überlegungen – zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels nicht publiziert – sich als weiterführend erweist, muß abgewartet werden.

Ohnehin kann dieses Problem und seine Lösungsversuche hier nicht im einzelnen erörtert werden. Worum es mir geht ist, zu zeigen und zu unterstreichen, daß die Amtsdebatte uns über die alte und vertraute Vorstellung einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter als dem anzustrebenden Ziel hinausführt und -führen muß. Obschon die Dokumente wie die Lima-Erklärung von 1982 und das katholisch/lutherische Amtsdokument von 1981 immer noch von dem Ziel im Sinne gegenseitiger Anerkennung reden, *implizieren* ihre Argumente und ihre Argumentationsweise deutlich mehr als das. Worauf sie der Sache nach zielen, ist nicht nur die wechselseitige Anerkennung der Ämter, von der sie immer noch reden, sondern letztlich die *Verwirklichung eines gemeinsamen Amtes*, zumindest die gemeinsame Ausübung der Ämter, aus der – voll ausgeübt – das gemeinsame Amt erwachsen würde. Es bleibt uns gar nichts anderes übrig, als zu sehen und anzuerkennen, daß das gemeinsame Ringen um sichtbare Einheit der Kirchen uns an eben diesen Punkt führt. Das neueste Dokument der Gemeinsamen katholisch/lutherischen Kommission „Einheit vor uns“ hat, wie immer man es auch beurteilen mag, zumindest das Verdienst, dies deutlich gesehen und thematisiert zu haben.

4. Frauenordination: Bejahung – Verurteilung – Problemneutralisierung

Diese Frage ist unter allen mit dem Amt verbundenen Kontroversfragen die einzige, die erst zu unserer Zeit entstand: die Frauenordination. Welches sind in der gegenwärtigen ökumenischen Debatte die Positionen und Op-

tionen hinsichtlich dieser Frage? Man ist nicht erstaunt zu sehen, daß sie weithin die Positionen und Optionen in unseren eigenen Kirchen widerspiegeln.

Bejahung

Zwischen vielen Kirchen besteht explizite oder implizite Übereinstimmung darin, daß es keine wirklich überzeugenden theologischen Argumente gegen die Frauenordination gibt und daß diese Praxis sogar als richtige Entwicklung und notwendige Antwort auf neue Situationen, in denen sich unsere Kirchen befinden, zu verstehen sei. Das ist es, was die große Mehrheit z. B. der Methodisten, Baptisten, Reformierten und Lutheraner auch im ökumenischen Dialog vertreten. Die Methodisten sagten das in ihrem Gespräch mit den Katholiken ganz klar und ohne Einschränkungen³⁷. Die Erklärung der Lutheraner im katholisch/lutherischen Amtsdokument gebraucht eine differenzierendere Sprache, läuft aber letztlich auf dasselbe hinaus³⁸. In den Gesprächen zwischen Reformierten und Lutheranern³⁹ und zwischen Baptisten und Reformierten⁴⁰ wurde die Frage nicht einmal erwähnt, weil sie überhaupt nicht zu den Differenzpunkten zählt.

Verurteilung

Am anderen Extrem liegt der anglikanisch-orthodoxe Dialog, der genau an dieser Frage in eine ernste und tiefe Krise hineingeraten ist.

Unter allen offiziellen Dialogdokumenten der letzten zwanzig Jahre begegnet uns hier die wohl unüberbietbar schärfste Sprache. Um ihre kategorische Verurteilung der Frauenordination zu unterstreichen, berufen sich die Orthodoxen auf Gal. 1,8: „Wenn jemand euch ein Evangelium predigt, das anders ist, als ihr es empfangen habt, der sei verflucht“, und bitten ihre „anglikanischen Brüder“ im Namen unseres gemeinsamen Herrn und Heilandes Jesus Christus ... dringend, keine weiteren Schritte in dieser Sache zu unternehmen ..., die für all unsere Hoffnungen auf Einheit zwischen dem Anglikanismus und der Orthodoxie einen verheerenden Rückschlag bedeuten würde“⁴¹.

Es ist durchaus möglich, daß diese Krise den Status und die Zukunft des gesamten anglikanisch-orthodoxen Dialogs und die Beziehung zwischen den beiden Kirchen ernsthaft tangiert: Mit ihrer bedingungslosen Verurteilung der Frauenordination verbanden die orthodoxen Dialogteilnehmer die Warnung, daß, falls die Anglikaner mit ihrer Praxis der Frauenordination fortfahren, der anglikanisch-orthodoxe Dialog, wenn es überhaupt zu seiner Wei-

terführung kommt, „offenkundig einen völlig anderen Charakter annehmen würde“⁴².

Die Ergebnisse der Dialoge mit der katholischen Kirche unterscheiden sich deutlich von beiden bislang aufgezeigten Positionen. Zwar ist diese Frage erst in zwei Dialogen, dem katholisch/anglikanischen und dem katholisch/lutherischen Dialog, berührt worden; dennoch zeigt sich vielleicht schon etwas wie ein – zumindest theoretischer – Ausweg aus der Sackgasse, den man als

„Problemneutralisierung“

charakterisieren kann. Damit ist ein Verfahren gemeint, das aufgrund theologischer Argumentation – und nicht nur aus ökumenischer Höflichkeit heraus – die bestehende Differenz zwischen Bejahung und Ablehnung der Frauenordination als nicht-kirchentrennend erkennt und hinstellt.

Dazu kam es vor allem im katholisch/lutherischen Dialog. Die entscheidende Aussage der katholischen Teilnehmer lautet: „Die katholische Kirche sieht sich gemäß ihrer Praxis und Lehre nicht berechtigt, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Gleichwohl ist es ihr möglich, einen Konsens über das Wesen des Amtes und seine Bedeutung zu erstreben, ohne daß die unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der zu ordinierenden Personen einen solchen Konsens und seine praktischen Konsequenzen für eine werdende Einheit der Kirche grundsätzlich in Frage stellen würde.“⁴³

Diese Aussage trifft sich in etwa mit dem, was im Schlußbericht der Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission in einer der „Erläuterungen“ zum Ausdruck zu kommen scheint⁴⁴. Damit könnte – zumindest theoretisch – ein Wendepunkt in der ökumenischen Debatte über die Frauenordination erreicht sein.

Am Ende eine kleine Anekdote: Als der katholisch/lutherische Dialog an diesem Punkt zu einer Übereinstimmung kam, waren zwei Dolmetscherinnen zugegen, beide theologisch interessiert und höchst urteilsfähig. Während die Mitglieder der Kommission – allesamt Männer! – sehr zufrieden, ja begeistert waren über das Ergebnis, zeigten sich beide Frauen gleichermaßen enttäuscht. Die Übereinstimmung darin, daß Frauen nicht notwendigerweise ein Hindernis für die Einheit der Kirche sind, war für sie alles andere als ein zufriedenstellendes Ergebnis ökumenischer Bemühungen. In der Tat! Aber dennoch kann, wie die Dinge nun einmal liegen, auch eine bloße „Problemneutralisierung“ eine wichtige Wende bedeuten.

Anmerkungen

- 1 Das habe ich innerhalb dieses Jahrbuches bereits 1984 in meinem Artikel „Ämter und Dienste in ökumenischer Sicht“ (S. 197 ff.) getan.
- 2 Das Dokument des internationalen katholisch/lutherischen Dialogs „Das geistliche Amt in der Kirche“, Frankfurt/Paderborn 1981 (im folgenden: GAK), S. 13; vgl. S. 19. Ähnliche Aussagen gibt es im Lima-Papier über das Amt (im folgenden: Lima/Amt), Kap. I.
- 3 GAK, S. 13.
- 4 Lima/Amt, S. 4.
- 5 Lima/Amt, S. 9.
- 6 GAK, S. 14.
- 7 GAK, S. 23; vgl. Malta-Bericht, S. 50.
- 8 GAK, S. 20; vgl. Accra, S. 14.
- 9 Lima/Amt, S. 8–12; S. 42; vgl. Lima/Eucharistie, S. 29.
- 10 Nr. 13; 16.
- 11 Nr. 50–58.
- 12 Nr. 54; vgl. 55.
- 13 Lumen Gentium, S. 8.
- 14 Lima/Amt, S. 12.
- 15 GAK, S. 42 f.; vgl. auch die Studie der Studienabteilung des LWB „Lutherisches Verständnis des Bischofsamtes“, 1983 (s. Anm. 19).
- 16 Vgl. Das kirchenleitende Amt, hrsg. von G. Gassmann und H. Meyer, S. 19, Anm. 1.
- 17 Nr. 43.
- 18 Nr. 23.
- 19 Die genannten drei Gründe werden im katholisch/lutherischen Amtsdokument – Nr. 42–49; vgl. 63–66 – zusammengefaßt. Um zu sehen, wo das Luthertum in der Frage nach dem Bischofsamt heute steht, sollte man unbedingt die von der Studienabteilung des Lutherischen Weltbundes im Herbst 1982 veranstaltete internationale Konsultation und ihren Bericht „Lutherisches Verständnis vom Bischofsamt“ beachten (LWB-Studien, Genf 1983). Die Ergebnisse dieser Konsultation fanden Eingang in den Schlußbericht des umfassenderen Studienprojektes „Das lutherische Verständnis vom Amt“ (LWB-Studien, Genf 1983).
- 20 Ein Indiz dafür, wie groß und auch wie echt das innerevangelische Interesse am bischöflichen Amt gegenwärtig ist, bieten die der Leuenberger Konkordie von 1973 nachfolgenden Lehrgespräche zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas. Eines der beiden Themen war „Amt – Ämter – Dienste – Ordination“. Obwohl die Bischofsfrage in dieser Themenstellung nicht eingeschlossen war und die Bischofsfrage ohnehin nie zu den Streitfragen zwischen Lutheranern und Reformierten gehört hatte, nahmen drei der vier Gesprächsgruppen ausdrücklich die Bischofsfrage auf und sprachen sich zugunsten eines „Dienstes der Episkopé“ und – besonders die lutherischen Teilnehmer – zugunsten eines bischöflichen Amtes aus (Konkordie und Kirchengemeinschaft, hrsg. von A. Birmelé, Frankfurt 1982, S. 57 f.; 67 f.; 72. f.).
- 21 Nr. 11.
- 22 Nr. 57: „Lutheraner können offen sein für die historische Sukzession der Bischöfe als Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche“; gleichfalls mit Bezugnahme auf die Lima-Erklärung, S. 38.
- 23 Nr. 80: „In diesem Sinne (d. h. im Sinne des recht verstandenen ‚satis est‘ von

- CA 7) sind die Lutheraner frei, sich der Forderung nach Gemeinschaft mit dem historischen Bischofsamt zu stellen“; vgl. S. 66.
- 24 Nr. 32; in: Lutherische Rundschau 1970, S. 60.
- 25 Das letzte Kapitel der Lima-Erklärung über das Amt trägt den Titel „Auf dem Wege zur gegenseitigen Anerkennung der ordinierten Ämter“ S. 51–55.
- 26 1972; Nr. 63 und 64.
- 27 Auch hier trägt das letzte Kapitel den Titel „Gegenseitige Anerkennung der Ämter“, S. 74–86.
- 28 Nr. 85; vgl. S. 77.
- 29 Vgl. meinen Artikel: „Anerkennung“ – Ein ökumenischer Schlüsselbegriff, in: Dialog und Anerkennung. Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 37, Frankfurt 1980, S. 25 ff.
- 30 UR, 22.
- 31 Vgl. GAK, S. 59–66; bes. S. 62.
- 32 Ebd., Nr. 66; vgl. S. 80.
- 33 Nr. 38 und 53b.
- 34 Nr. 38, vgl. Das lutherische Verständnis vom Amt, S. 57.
- 35 GAK, S. 66; vgl. S. 80.
- 36 Einheit vor uns. Modelle, Formen und Phasen katholisch/lutherischer Kirchengemeinschaft, bes. Nr. 87 ff.
- 37 In: H. Meyer / H. J. Urban / L. Vischer (Hrsg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung, Paderborn/Frankfurt 1983, S. 447.
- 38 GAK, S. 75.
- 39 Vgl. Konkordie und Kirchengemeinschaft, a. a. O.,
- 40 Dokumente wachsender Übereinstimmung, a. a. O., S. 510–515.
- 41 Ebd., S. 92/93.
- 42 Ebd., S. 93.
- 43 Nr. 25; vgl. dazu den Exkurs von H. Legrand und J. Vikström, bes. § 3a.
- 44 Dokumente wachsender Übereinstimmung, a. a. O., S. 158.

Darum lege ich euch nichts anderes auf, spricht der Herr, fordere und begehre nichts mehr als das einzige, daß ihr treu von mir predigt und euch mein Wort und Sakrament befohlen sein laßt und untereinander um meinetwillen Liebe und Einigkeit haltet und mit Geduld leidet, was euch deshalb widerfährt.

Martin Luther